



---

**TOP II      Freiheit und Verantwortung in der ärztlichen Profession**

**Titel:**            Freiheit der ärztlichen Berufsausübung im Hinblick auf ärztliche Fernbehandlung gewährleisten

**Beschlussantrag**

**Von:**            Wieland Dietrich als Abgeordneter der Ärztekammer Nordrhein  
Christa Bartels als Abgeordnete der Ärztekammer Nordrhein  
Dr. Lydia Berendes als Abgeordnete der Ärztekammer Nordrhein  
Dr. Lothar Rütz als Abgeordneter der Ärztekammer Nordrhein  
Dr. Silke Lüder als Abgeordnete der Ärztekammer Hamburg  
Dr. Christian Messer als Abgeordneter der Ärztekammer Berlin

---

**DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:**

Die Abgeordneten des 127. Deutschen Ärztetages 2023 fordern, dass die Freiheit der ärztlichen Berufsausübung im Hinblick auf die ausschließliche ärztliche Fernbehandlung, wie sie in der (Muster-)Berufsordnung auf Bundesebene und den Berufsordnungen der Landesärztekammern normiert ist, gewahrt bleiben muss.

Insbesondere ist zu beachten, dass es generell oder im Einzelfall keine Verpflichtung geben darf, ausschließliche ärztliche Fernbehandlung durchführen zu müssen.

Eine solche Verpflichtung wäre ein direkter und tiefer Eingriff in die Art und Weise der Berufsausübung, der mit der Berufsausübungsfreiheit von Ärztinnen und Ärzten nicht vereinbar ist.

**Begründung:**

Die (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte (MBO-Ä) normiert:

"§ 2 Allgemeine ärztliche Berufspflichten

(1) Ärztinnen und Ärzte üben ihren Beruf nach ihrem Gewissen, den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit aus. Sie dürfen keine Grundsätze anerkennen und keine Vorschriften oder Anweisungen beachten, die mit ihren Aufgaben nicht vereinbar sind oder deren Befolgung sie nicht verantworten können.

(2) Ärztinnen und Ärzte haben ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen bei

---

Angenommen:  Abgelehnt:  Vorstandsüberweisung:  Entfallen:  Zurückgezogen:  Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 180

Stimmen Nein: 18

Enthaltungen: 19

ANGENOMMEN

ihrer Berufsausübung entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Sie haben dabei ihr ärztliches Handeln am Wohl der Patientinnen und Patienten auszurichten. Insbesondere dürfen sie nicht das Interesse Dritter über das Wohl der Patientinnen und Patienten stellen.

(3) Eine gewissenhafte Ausübung des Berufs erfordert insbesondere die notwendige fachliche Qualifikation und die Beachtung des anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse.

(4) Ärztinnen und Ärzte dürfen hinsichtlich ihrer ärztlichen Entscheidungen keine Weisungen von Nichtärzten entgegennehmen."

Ähnliche, analoge oder gleiche Bestimmungen sind in den Berufsordnungen der Landesärztekammern normiert.

Auch wenn ausschließlich ärztliche Fernbehandlung im Einzelfall sinnvoll sein kann, muss es stets der Entscheidung des Arztes/der Ärztin auf der Grundlage der freien Berufsausübung obliegen, ob er/sie ärztliche Fernbehandlung durchführen will.

Dies gilt auch deshalb, weil § 7 Abs. 4 Satz 1 MBO-Ä sowie beispielsweise die nordrheinische Berufsordnung normiert, dass Ärztinnen und Ärzte Patientinnen und Patienten "im persönlichen Kontakt" beraten und behandeln. Darüber hinaus sind ausschließlich ärztliche Fernberatungen und -behandlungen nach § 7 Abs. 4 Satz 3 MBO-Ä nur "im Einzelfall erlaubt".

Jedwede Art von Verpflichtung stünde insbesondere auch § 7 Abs. 4 MBO-Ä entgegen.